

belegirten Gewalt; für die ganze Kirche in außerordentlicher Weise die allgemeinen Concilien, deren Decrete, um Gesetzeskraft zu erlangen, der Approbation des apostolischen Stuhles bedürfen; für mehr oder weniger ausgebehnte Gebietstheile der Kirche die Particular-Concilien (Provinzials, Diöcesan-Synoden; s. d. betr. Art.).

3. Dem kirchlichen Gesetz untergeben sind im Allgemeinen die Getauften, sobald sie den hinreichenden Gebrauch der Vernunft erreicht haben. Zu den Getauften zählen auch die Häretiker, Schismatiker, Apostaten und Excommunicirten, die zwar der Güter der Kirche beraubt sind, ihren Gesetzen aber unterworfen bleiben. Die allgemeinen Kirchengesetze verpflichten ihre Untergebenen überall, da die Kirche nach ihrer räumlichen Katholicität über die ganze Erde, ohne irgendwo ausgeschlossen zu sein, sich ausbreitet hat oder zu solcher Ausbreitung das Recht und die Kraft besitzt (Matth. 28, 19. Marc. 16, 15. 20). Kirchengesetze, welche nur innerhalb eines bestimmten Territoriums Geltung haben, wie Diöcesan- oder Statutar-Gesetze, verpflichten die Untergebenen nur so lange, als sie innerhalb des Territoriums verweilen; verlassen sie dasselbe, so unterstehen sie den Gesetzen des neuen Aufenthaltsortes, falls sie hier ein *domicilium verum* oder *quasi-domicilium* begründen, nach jenem bekannten Vers:

Cum fueris Romae, romano vivito more;  
Cum fueris alibi, vivito sicut ibi.

(Vgl. oben I, 2.) Es können indessen durch allgemeine Kirchengesetze Ausnahmen stipulirt werden, wie z. B. hinsichtlich des Celebrirens mit gesäuertem oder ungesäuertem Brod für orientalische und occidentalische Priester, welche außerhalb des Reiches ihrer Kirchen leben. Reisende und Heimatlose sind nach der gewöhnlicheren Ansicht den Particular-Gesetzen des Ortes, wo sie eben sich aufhalten, nicht unterworfen, falls nicht hieraus Aergerniß oder öffentliche Ruhestörung, z. B. wegen einer Festfeier, erfolgt.

4. Object des kirchlichen Gesetzes kann alles werden, was zum allgemeinen Besten der Kirche dienlich ist, obgleich nicht alles in gleicher Weise; denn je nach der Natur der betreffenden Objecte gibt es Dinge, über welche direct und positiv, und solche, über welche indirect und negativ verfügt werden kann. Zwar behaupten die Protestanten, die Kirche könne nur die natürlichen und positiv-göttlichen (christlichen) Gesetze wiederholen und einschärfen, dagegen sei sie außer Stande, neue Anordnungen zu treffen, welche im göttlichen Gesetze nicht enthalten sind, und bezüglich derselben eine im Gewissen bindende Verpflichtung aufzuerlegen, da der Herr seine Gebote einschärfte (Matth. 19, 17; 28, 20) und menschliche Gebote aufzustellen verbiete (Matth. 15, 9; 23, 1 ff.). Allein nach katholischer berechtigter Auffassung muß festgehalten werden, daß die Kirche nicht bloß die göttlichen Gebote zum Inhalt ihrer Gesetze machen, sondern auch Neues,

im göttlichen Gesetze nicht ausdrücklich Enthaltene verfügen und zu dessen Beobachtung im Gewissen verbinden kann, vorausgesetzt, daß es mit dem göttlichen Gesetze nicht im Widerspruch steht. Schon die Synagoge erfreute sich der Vollmacht, nicht bloß das göttliche Gesetz zur Beobachtung vorzulegen, sondern neue zweckmäßige Anordnungen zu machen, wie die Einführung bestimmter Feste, des Purimfestes (Esth. 9, 28) und des Tempelweihfestes (2 Mach. 1, 18. 1 Mach. 4, 56. Joh. 10, 22) zeigen. Die Kirche Christi kann nicht weniger günstig gestellt sein als die Synagoge, und sie selbst hatte nie ein anderes Bewußtsein von ihrer legislativen Gewalt. Der Heiland tadelt an den angeführten Stellen nicht die menschlichen Gesetze schlechthin, sondern nur solche, welche dem göttlichen Gesetze widersprechen (Matth. 15, 9); er rügte solche Gesetzgeber, welche sich ihren eigenen Gesetzen *quoad vim directivam* entzogen (Matth. 23, 1 ff.), und eines der göttlichen Gebote befiehlt, der kirchlichen Obrigkeit zu gehorchen (Luc. 10, 16), ohne daß unterschieden wird, ob sie göttliche Gesetze wiederholt oder selbständig Gesetze gibt.

B. Das bürgerliche Gesetz ist dasjenige menschliche Gesetz, welches von der bürgerlichen souveränen Obrigkeit zur Förderung des zeitlichen Wohles der ihr unterstellten Communität erlassen wird. 1. Der unmittelbare Urheber dieses Gesetzes ist die bürgerliche Obrigkeit, welche mit unabhängiger Regierungsgewalt an der Spitze einer vollkommenen Gesellschaft steht. Sie hat nothwendig das uneingeschränkte Recht der Gesetzgebung in Hinsicht auf die zeitlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, besitzt dagegen hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten nur eine Schutzpflicht (Eph. 8, 15. Weish. 6, 4. Dan. 2, 37. Röm. 13, 1. Joh. 19, 11. Conc. Trid. Sess. XXV, c. 20 De ref.). Gott schuf den Menschen mit dem Bedürfniß, sociale Verbindungen einzugehen (Gen. 2, 20); er gründete die erste Familie (Gen. 2, 21—24) und übertrug dem Haupte derselben einen Kreis von Befugnissen. Aus der Familie ging in Folge der Abstammung das Volk hervor, das ohne Unter- und Ueberordnung, ohne Obrigkeit, ohne staatliche Verfassung nicht bestehen kann. In welcher Form sich der Staat constituirte, hing von dem Entschluß derjenigen ab, welche ihn bildeten; dadurch unterscheidet sich der Staat von der Kirche, deren Form und Verfassung von Gott geordnet ist. In welcher Form immer der Staat sich constituire, stets kommt die für seinen Bestand nothwendige obrigkeitliche Gewalt, welche die Regierung und die Gesetzgebungsgewalt einschließt, von Gott, sie ist von Gottes Gnaden. Ob sie mittelbar durch das Volk auf die Obrigkeit übertragen werde, oder ob sie unmittelbar auf sie übergehe, darüber sind die Meinungen der Theologen nicht einig. Als gemeinschädliche Irrthümer sind zu bezeichnen, daß die Allwissender und Begharden eine weltliche Obrigkeit mit gesetzgebender Gewalt gar nicht anerkennen